

Institut für Ehe und Familie

A-1010 Wien, Spiegelgasse 3/8
 Tel. +43/1/515 52-0, Fax +43/1/513 89 58
www.ief.at E-Mail: office@ief.at



An das
 Bundesministerium für Justiz
 Palais Trautson

Museumstrasse 7
 1070 Wien
kzl.b@bmj.gv.at

24. Juni 2008

Entwurf des Familienrechts-Änderungsgesetzes 2008 – Stellungnahme

Bezug nehmend auf die am 13. Mai 2008 erfolgte Versendung des Entwurfs des Familienrechts-Änderungsgesetzes 2008 gibt das Institut für Ehe und Familie (IEF) folgende Stellungnahme ab:

Der erste Satzteil des im Entwurf vorgesehenen neuen § 90 Abs. 3 ABGB wird begrüßt. Nicht zugesimmt wird dem zweiten Satzteil „und ihn zu vertreten, wenn es die Umstände erfordern“. Auch in der am 2. Mai 2007 durch das BMJ und das BMGFJ eingerichteten Arbeitsgruppe „Patchworkfamilien“ hat sich die überwiegende Mehrheit der Experten gegen eine Normierung des Vertretungsrechts ausgesprochen, weswegen die Gründe für die Ablehnung nicht noch einmal angeführt werden.

Es wird festgehalten, dass sich die folgende Stellungnahme vorwiegend auf den Entwurf des Bundesgesetzes, Artikel XV, Änderung des Familienberatungsförderungsgesetzes, bezieht.

Grundsätzlich wird die Intensivierung der Scheidungsfolgenberatung begrüßt.

Angemerkt wird, dass auch eine Rechtsinformation vor der Eheschließung intensiviert werden soll.

Es wird die Einrichtung einer interdisziplinäre Arbeitsgruppe vorgeschlagen, welche die erforderlichen Rahmenbedingungen und die Ausdifferenzierung der Beratung vor einer einvernehmlichen Scheidung sowie deren flächendeckender Implementierung vorbereiten und planen soll.

In dieser Arbeitsgruppe sollen vor allem folgende Themen behandelt werden:

1. Ist es sinnvoll, nur ein Modell einer verpflichtenden Beratung vor einer einvernehmlichen Scheidung vorzusehen? Ebenso die Verpflichtung zur Beratung.
 Die Erfahrung zeigt, dass die Ausgangssituation von Klient/innen bei Scheidungen sehr unterschiedlich ist und daher auch spezifische Informationen notwendig sind.
2. Die vorgeschlagene verpflichtende Beratung vor einer einvernehmlichen Scheidung muss, wenn sie eingeführt wird, klar im bereits bestehenden „psycho-sozial-rechtlichen“ Beratungssystem positioniert werden, um für die Ratsuchenden eine Transparenz und eindeutige Identifizierung und „Verortung“ dieses Angebots zu ermöglichen. Die bereits bestehenden, gut einge-

führten und niederschwelligen Beratungsangebote dürfen durch eine neue Beratungsform nicht in Frage gestellt werden.

3. Scheidungsfolgenberatung soll als „Erstberatung“ geführt werden.
Diese „Erstberatung“ – möglicherweise anhand eines Leitfadens oder einer „Checkliste“ kann wegen der kurzen zur Verfügung stehenden Beratungszeit und der wahrscheinlich hinsichtlich Vollständigkeit usw. nicht überprüfbarer Unterlagen der Klient/innen nicht derselben Haftung unterliegen wie eine Scheidungsberatung durch einen Rechtsanwalt oder Notar.
Die Frage der Haftung ist weiter zu diskutieren bzw. zu klären.
4. Umfang und notwendige Inhalte der Scheidungsfolgenberatung sind noch zu definieren, ebenso die ständige, verpflichtende Fortbildung der beratenden Personen.
5. Die beratende Person darf Klient/innen nach einer derartigen Beratung nicht als Anwalt, Notar oder Mediator vertreten bzw. „übernehmen“.
6. Es scheint sinnvoll, die Scheidungsfolgenberatung vor einem entsprechenden Antrag bei Gericht anzusiedeln.
7. Eine abgeschlossene, gemäß FLAG §39c geförderte Mediation soll der Scheidungsfolgenberatung gleichgehalten werden können, da Mediand(inn)en zu einem Großteil während des Mediationsprozesses zusätzlich parteiische Rechtsberatung einholen.
8. Die Erfahrung zeigt, dass Pflegschaftsangelegenheiten ein zentrales Thema für Familien darstellen.
Obsorge, Besuchsrecht, Umfang von Kontakten u. dgl. sind - je nach Alter des Kindes - unterschiedlich zu betrachten. Modellhaft angeführt sei hier ein entsprechendes Modell des BG Wien-Floridsdorf in Zusammenarbeit mit der Jugendwohlfahrtsbehörde.
Die Scheidungsfolgen bei Kindern werden noch immer zu wenig beachtet.
Deswegen soll diesem Anliegen durch entsprechende Angebote (z. B. ein verpflichtendes, auch im getrennten Setting mögliches Elterngespräch) verstärkt Rechnung getragen werden.
9. Zusätzlich zur rechtlichen Information soll eine psychosoziale Beratung, besonders wenn Kinder und Jugendliche von der Scheidung ihrer Eltern betroffen sind, angeboten werden.
Die Erfahrungen der Co-Familienberatung bei Gericht sowie die der Co-Mediation können hier Vorbildwirkung haben.
10. Eine soziale Staffelung der Kosten der Scheidungsfolgenberatung, analog zu der Staffelung der gem. FLAG §39c geförderten Mediation, ist zu überlegen.
11. Für Personen mit Migrationshintergrund soll bei Bedarf eine Übersetzungsmöglichkeit (Dolmetsch) vorgesehen werden.

Eine Ausfertigung der Stellungnahme ergeht gleichzeitig an das Präsidium des Nationalrats elektronisch an die Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Prof. Günter Danhel
Direktor des Instituts für Ehe und Familie (IEF)

Institut für Ehe und Familie
A-1010 WIEN, Spiegelgasse 3
Tel. 51 552 /

Elisabeth Wieser-Hörmann
Leitung Beratungsdienst IEF